Amt der Vorarlberger Landesregierung

An alle Gemeinden und
Gemeindeverbände

Auskunft:
gebarungskontrolle@vorarlberg.at
T +43 5574 511 23305

Zahl: IIIc-200.00-94
Bregenz, am 16.11.2023

Betreff: Voranschlag 2024
Beilagen: - 1 -

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, sehr geehrter Herr Bürgermeister,
Sehr geehrte Verbandsobfrau, sehr geehrter Verbandsobmann,

betreffend die Erstellung des Voranschlages für das Jahr 2024 teilen wir Ihnen Folgendes mit:

Gemäß den Bestimmungen des Vorarlberger Gemeindegesetzes (GG) bzw. der Gemeindeverbandsverordnung ist der Voranschlag (inkl. Beschäftigungsrahmenplan) von Ihrer Gemeindevertretung (Verbandsversammlung) so zeitgerecht zu beschließen, **dass er mit Beginn des Kalenderjahres wirksam werden kann**. Nach erfolgter Beschlussfassung ist er ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber innerhalb von sechs Wochen, der Landesregierung zur Kenntnis zu bringen. Wir ersuchen Sie um fristgerechte Übermittlung von einem Papierexemplar sowie um elektronische Zustellung (PDF) an gebarungskontrolle@vorarlberg.at. Im Rahmen des elektronischen Datenaustausches bitten wir um Übermittlung Ihres Gemeinde- bzw. Gemeindeverbandshaushaltsdatenträgers (GHD) **über das GHD-Portal** (Gemeindeanwendung im VPV Stammportal).

Gemäß § 73 Abs. 5 GG ist der beschlossene Voranschlag ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber innerhalb von zwei Wochen **auf der Homepage der Gemeinde** (des Gemeindeverbandes gemäß §§ 7 und 8 Gemeindeverbandsverordnung iVm § 73 Abs. 5 GG) im Internet für die Dauer von mindestens sieben Jahren zu veröffentlichen; schützenswerte personenbezogene Daten sind ausgenommen. Weitere Anmerkungen zur Veröffentlichung siehe Anhang Punkt 4. f).

Empfehlungen der Gemeindeaufsicht (bspw. zum Nachweis über Investitionsvorhaben, Budgetierung von Rücklagen) sowie Informationen zur zweiten Novelle der VRV 2015 können auf der Homepage des Landes unter „Themen/Budget & Finanzen/Gebarungskontrolle[1]“ abgerufen werden. Insbesondere möchten wir nochmals auf die mit der zweiten Novelle der VRV 2015 umgesetzten Empfehlungen des VR-Komitees zu den kofinanzierten Schutzbauten verweisen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Höhe der Mittelverwendungen gemäß § 73 Abs. 2 GG unter Bedachtnahme auf die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit festzulegen sind. Durch die Einhaltung dieser Grundsätze ist sicherzustellen, dass die Liquidität der Gemeinde – einschließlich der Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Darlehen und Finanzierungsleasings – gegeben ist (Finanzierungshaushalt). Weiters ist ein ausgeglichener Ergebnishaushalt anzustreben.

Mit dem Österreichischen Stabilitätspakt 2012 (ÖStP 2012) haben die Gebietskörperschaften vereinbart, mehrfache Fiskalregeln einzuhalten und so die gesamtstaatliche Konsolidierung sicherzustellen. Die Einhaltung der Vorgaben wird für die Gemeindeebene eines Bundeslandes jeweils gesamthaft beurteilt.

Per 23. März 2020 sowie im Zuge der Neueinschätzung zur fiskalischen Lage im Mai 2022 wurde zur Bewältigung der Corona-Pandemie von der Europäischen Kommission die generelle Ausweichklausel („General Escape Clause“) für die Jahre 2020 bis 2023 im Stabilitäts- und Wachstumspakt aktiviert. Gemäß den haushaltspolitischen Leitlinien der Europäischen Union (08. März 2023) wird die allgemeine Ausweichklausel des Stabilitäts- und Wachstumspakts mit Ende 2023 voraussichtlich wieder außer Kraft gesetzt.

Laut Bericht der Statistik Austria zu den Haushaltsergebnissen 2022 errechnet sich für die Vorarlberger Gemeinden ein negativer „struktureller Haushaltssaldo“ gemäß dem Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnung (ESVG) in Höhe von rund 49 Mio. Euro.[2] Auch beim Schuldenstand ergibt sich auf Basis der Rechnungsabschlüsse 2022 gegenüber dem Haushaltsjahr 2021 eine deutliche Steigerung. Wir empfehlen daher dringend – wo möglich – Bedacht und Zurückhaltung bei der Erhöhung von Mittelverwendungen und Schuldenerhöhungen**.**

Damit es mittelfristig zu keinen Sanktionen seitens des Bundes kommt (bspw. Abzüge bei den Ertragsanteilen der Gemeinden), müssen Defizite einer Gemeinde von anderen Gemeinden kompensiert werden. Bitte berücksichtigen Sie diesen Umstand bei Planung und Vollzug Ihres Voranschlages.

---

[1] www.vorarlberg.at; Themen/Budget & Finanzen/Gebarungskontrolle

[2] Aufgrund der Aktivierung der generellen Ausweichklausel auf europäischer Ebene und dem nachfolgenden Beschluss im Österreichischen Koordinationskomitee ist jedoch die Beurteilung der Sanktionsrelevanz ausgesetzt.

Insbesondere größere Investitionsvorhaben sollten auch hinsichtlich ihrer konjunkturbelebenden Wirkung evaluiert und Mittel entsprechend zielgerichtet eingesetzt werden. Bitte nehmen Sie möglichst frühzeitig Kontakt mit gegebenenfalls betroffenen Abteilungen (Förderungen, Genehmigungen etc.) im Amt der Vorarlberger Landesregierung auf.

Wir weisen ausdrücklich auf die Einhaltung der für die Voranschlagserstellung relevanten gesetzlichen Grundlagen (insbes. GG, ÖStP 2012, VRV 2015) hin. Um allfällige Verzögerungen bei der Bearbeitung zu vermeiden, sollten bislang erfolgte Rückmeldungen und Empfehlungen der Gemeindeaufsicht noch vor Beschlussfassung des Voranschlages umgesetzt werden.

Weitere Hinweise:

a) Mittelfristiger Finanzplan (MFP)

Wir weisen darauf hin, dass die Gemeinden verpflichtet sind, die mittelfristige Orientierung der Haushaltsführung nach Maßgaben der Bestimmungen des ÖStP 2012 sicherzustellen. Um dieser Verpflichtung nachkommen zu können, hat die Bürgermeisterin/der Bürgermeister u. a. eine MFP zu erstellen (§ 73 Abs. 6 GG).
Der MFP gibt einen Überblick über die zu erwartenden Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen und ermöglicht aufgrund der mehrjährigen Ausrichtung eine Abstimmung von notwendigen bzw. erwünschten Investitionen mit der zu erwartenden Finanzlage. Die MFP ist daher eine wesentliche Entscheidungsgrundlage und sollte mit dem Voranschlag erstellt und den Gemeindeorganen vorgelegt werden.

Es wurde seitens der Abt. IIIc bereits mehrfach darauf hingewiesen (bspw. mit E-Mail vom 20.10.2022 sowie mit Schreiben vom 15.11.2022, Zl. 200.00 zum Voranschlag 2023), dass nur durch eine entsprechende Erfassung der MFP im Buchhaltungsprogramm (k5) die Berichterstattung gemäß Art. 15 ÖStP 2012 „Mittelfristige Ausrichtung der Haushaltsführung“ größtenteils automatisiert aus den Gemeindehaushaltsdaten möglich ist. Im Sinne einer verwaltungsökonomischen Bearbeitung wird empfohlen, dies entsprechend umzusetzen.

b) Ermittlung der laufenden Gebarung

Die „Ermittlung der laufenden Gebarung“ („Finanzlageberechnung“) ist automatisiert auf Basis der GHD-Datenträger in der Gemeindeanwendung zu erstellen. Wir weisen an dieser Stelle nochmals darauf hin, dass für die Umsetzung dieser Verwaltungsvereinfachung eine einheitliche Kontierung und Kennzeichnung der „einmaligen Gebarungen“ erforderlich ist. Die Abteilung Gebarungskontrolle (IIIc) hat daher in Abstimmung mit dem Vorarlberger Gemeindeverband und der Gemeindeinformatik empfohlen, die einmaligen Gebarungen auf eigenen Konten zu verbuchen und diese durch die Kennziffer „9“ an der 4. Stelle des Kontos zu kennzeichnen.

Auch bei Kapitaltransfers (Konten: 77xxxx und 871xxx) sind einmalige Gebarungen durch die Kennziffer „9“ an der 4. Stelle zu kennzeichnen.

Investitions- und Finanzierungszuschüsse, welche über einen längeren Zeitraum gewährt werden (mindestens über 5 Jahre, keine Einmalzahlungen), sind zur korrekten Berücksichtigung in der Finanzlageberechnung auf den Konten 3008xx, 3018xx und 3028xx zu budgetieren.

In welchen Kontenklassen eine Kennzeichnung erforderlich ist, kann dem auf der Homepage des Landes, unter „Themen/Budget & Finanzen/Gebarungskontrolle“ zur Verfügung gestellten Kontenplan entnommen werden.

Des Weiteren wird seitens der Abt. IIIc empfohlen, die „Ermittlung der laufenden Gebarung“ („Finanzlageberechnung“) als Bestandteil des Voranschlages in das Druckprofil aufzunehmen und der Gemeindevertretung mit dem Voranschlag vorzulegen.

c) <u>Übermittlung des Gemeindeverbandsdatenträgers (GVB) über das GHD-Portal („Gemeindeanwendung“ im VPV Stammportal)</u>

Die Übermittlung des elektronischen Datenaustausches über das GHD-Portal („Gemeindeanwendung“) ist seit dem Voranschlag 2023 auch für Gemeindeverbände vorgesehen. Die Gemeindeverbandsdatenträger (GVB) sind analog der Gemeinde-GHD zu generieren und in der „Gemeindeanwendung“ unter dem jeweiligen Mandanten hochzuladen. Von dieser Regelung sind Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverbände sowie Wasserverbände derzeit noch ausgenommen. Künftig ist auch für die Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverbände eine entsprechende Übermittlung geplant. Diesbezügliche Informationen werden zeitgerecht ergehen.

<u>Wichtig</u>: Der Gemeindeverbandsdatenträger wird in der Anwendung k5 in der Finanzübersicht unter „Haushaltsdatenträger“ generiert (analog zum Gemeindehaushaltsdatenträger). In der Anwendung k5 sind beim jeweiligen Verband die Stammdaten („Gemeindedaten“) dahingehend zu prüfen, ob beim „Mandantentyp“ die Auswahl „Verband“ getroffen und die KUR-Nummer eingetragen wurde. Die Jahresmeldung an die Statistik Austria wird wie bisher vom jeweiligen Verband direkt durchgeführt.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Anhang. Im Falle schwieriger Finanzierungsfragen oder sonstiger Unklarheiten wenden Sie sich bitte **möglichst noch vor Beschlussfassung** des Voranschlages an die Abteilung Gebarungskontrolle (IIIc) unter T +43 5574 511 23305 bzw. gebarungskontrolle@vorarlberg.at.

Freundliche Grüße

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag

Jürgen Meusburger

ANHANG

1. Ausgegliederte Rechtsträger (ESVG 2010)

Bitte beachten Sie, dass seit Inkrafttreten des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG 2010) im September 2014 Ihrer Gemeinde insbesondere auch die Maastricht-Ergebnisse und Schulden Ihrer ausgegliederten Rechtsträger zugerechnet werden, sofern letztere dem Sektor Staat zugeordnet sind. Die Beurteilung, ob ein Rechtsträger in den Sektor Staat, Teilsektor Gemeinden (S. 1313) fällt, wird von der Statistik Austria vorgenommen. Ob und ggf. welche Sektor-Staat-Einheiten Ihrer Gemeinde zugerechnet werden, können Sie der Homepage der Statistik Austria unter https://www.statistik.at/statistiken/volkswirtschaft-und-oeffentliche-finanzen/oeffentliche-finanzen/oeffentliche-finanzen/oeffentlicher-sektor entnehmen.

2. Empfehlungen zu Voranschlagsansätzen

Laut Konjunkturprognosen des Österreichischen Instituts für Wirtschaftsforschung wird für das Jahr 2024, nach einer milden Rezession im Jahr 2023, ein Anziehen des Welthandels und ein reales Wirtschaftswachstum von 1,2 % gegenüber dem Vorjahr erwartet. Bei den Verbraucherpreisen wird gegenüber dem Jahr 2023 mit einem Anstieg von 4 %, bei den Bruttoverdiensten der Arbeitnehmenden mit einem Anstieg von Nominell 7,6 % gerechnet.

a) Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben (VSt. 2/9250 8598)

Laut Prognose des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) vom Oktober 2023 sollen die im Jahr 2024 zur Auszahlung gelangenden Ertragsanteile 560,59 Mio. Euro betragen. Die auf die einzelnen Gemeinden vorläufig entfallenden Beträge sind der Anlage zu entnehmen.

b) Finanzzuweisungen gemäß § 24 FAG (VSt. 2/9410 8606)

Die für das Jahr 2024 auf die einzelnen Gemeinden entfallenden Beträge stehen bedauerlicherweise noch nicht zur Verfügung und werden seitens der Abteilung Finanzangelegenheiten (IIIa) ehestmöglich mitgeteilt.

c) Strukturstärkende Bedarfszuweisungen (VSt. 2/9400 8610)

Die im Jahr 2024 zur Auszahlung gelangenden Bedarfszuweisungsmittel sowie die auf die einzelnen Gemeinden entfallenden Beträge sind der Anlage zu entnehmen.

d) Landesumlage (VSt. 1/9300 7510)

Die Landesumlage darf gemäß § 6 FAG 7,66 % der ungekürzten rechnungsmäßigen Ertragsanteile der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben nicht übersteigen. Die Landesumlage wird von den Ertragsanteilen der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben in Abzug gebracht. Im Sinne des in der VRV

verankerten Bruttoprinzips ist die Landesumlage jedoch verpflichtend ausgabenseitig zu verbuchen. Die auf die einzelnen Gemeinden entfallenen Beträge sind ebenfalls der Anlage zu entnehmen.

e) <u>Beiträge an den Sozialfonds (VSt. 1/4110 7510)</u>

Gemäß § 25 Mindestsicherungsgesetz haben die Gemeinden zu den vom Sozialfonds zu tragenden Kosten, die nicht durch andere Mittelaufbringungen gedeckt sind, einen Beitrag in Höhe von 40 % zu leisten. Die Aufteilung der Gemeindebeiträge an den Sozialfonds erfolgt jeweils zur Hälfte nach der Finanzkraft und nach den prozentuellen Finanzierungsanteilen jeder Gemeinde an den Sozialfondsbeiträgen der letzten zehn Jahre. Die auf die einzelnen Gemeinden entfallenden Beiträge sind der Anlage zu entnehmen.

f) <u>Spitalbeiträge der Gemeinden an den Landesgesundheitsfonds (VSt. 1/5600 7510)</u>

Für die im Voranschlag 2024 vorzusehenden Spitalbeiträge der Gemeinden wird folgende Berechnung zu Grunde gelegt (Summe aus lit. a und b):

a) Restbetrag für das Spitalsabgangsjahr 2023 (2/6 des gesamten Beitragsvorschusses zum endabgerechneten Spitalsabgang 2023)
b) Vorschussbetrag für das Spitalsabgangsjahr 2024 (4/6 des gesamten Beitragsvorschusses zum voraussichtlichen Spitalsabgang 2024)

Hinweis: Die Spitalbeiträge umfassen sämtliche Krankenhäuser des Landes, das Krankenhaus der Stadt Dornbirn sowie das Krankenhaus der Stiftung Maria Ebene. Die auf die einzelnen Gemeinden voraussichtlich entfallenden Beiträge sind der Anlage zu entnehmen.

g) <u>Spitalbeitragszuschuss des Landes (VSt. 2/5600 8610)</u>

Gemäß Beitragszuschuss-VO der Vorarlberger Landesregierung, LGBl. Nr. 62/2016, erhalten die Gemeinden zu ihren Beiträgen gemäß Spitalsbeitragsgesetz jährlich einen Beitragszuschuss. Die auf die einzelnen Gemeinden voraussichtlich entfallenden Beitragszuschüsse sind der Anlage zu entnehmen.

Hinsichtlich der Verbuchung weisen wir darauf hin, dass das Land Vorarlberg diese Zuschüsse sowohl im Ergebnis- als auch im Finanzierungshaushalt im selben Kalenderjahr, in dem auch die Auszahlung erfolgt erfasst. Für die Verbuchung in den jeweiligen Gemeindehaushalten ist eine Abgrenzung des Ertrags im Ergebnishaushalt zwar möglich, aber nicht zwingend notwendig, da der Leistungszeitraum das zweitvorangegangene Jahr betrifft. <u>Die Verbuchung des Zuschusses (Einzahlung) im Finanzierungshaushalt hat jedoch zwingend[3] im Jahr des Zahlungseinganges zu erfolgen</u>.

[3] Gemäß § 3 Abs. 3 VRV 2015 sind Einzahlungen und Auszahlungen zu erfassen, deren Zufluss bzw. Abfluss an liquiden Mitteln in einem Finanzjahr stattfinden.

h) <u>Bürgermeisterpensionsfonds (VSt. 1/0000 7520 bzw. VSt. 2/0000 8611)</u>

Die Beiträge der Gemeinden an den Bürgermeisterpensionsfonds und die Bedarfszuweisungen zu diesen Gemeindebeiträgen sind der Anlage zu entnehmen.

i) <u>Rettungsfonds (VSt. 1/5300 7510)</u>

Die Höhe der von den Gemeinden nach dem Rettungsgesetz an den Rettungsfonds zu zahlenden Beiträge sind der Anlage zu entnehmen.

j) <u>Personalaufwand</u>

Die Gehaltsverhandlungen sind noch nicht abgeschlossen. Sobald diesbezüglich Informationen vorliegen, werden sie nachgereicht.

k) <u>Zweckzuschuss des Landes für eine Gebührenbremse (VSt. 2/XXXX 861010)</u>

Gemäß Bundesgesetz über einen Zuschuss an die Länder zur Finanzierung einer Gebührenbremse, BGBl. I Nr. 122/2023, erhält das Land Vorarlberg einen Zweckzuschuss in Höhe von rd. 6,7 Mio. Euro. Der Zweckzuschuss ist im Jahr 2024 an jene Gemeinden weiterzuleiten, die damit eine Senkung von Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen für die Wasserversorgung, für die Beseitigung von Abwasser bzw. für die Müllabfuhr (Abfallbeseitigung) finanzieren. Die auf die einzelnen Gemeinden entfallenden Zuschüsse sind der Anlage zu entnehmen.

<u>Weitergabe des Zweckzuschusses an die Benützer (bspw. an Private Haushalte VSt. 1/XXXX 768010)</u>

Der Zweckzuschuss soll in Form eines privatrechtlichen Zuschusses (Gutschrift) bei der Gebührenrechnung in den Bereichen Wasserversorgung und/oder Abwasserbeseitigung und/oder Abfallbeseitigung an die Benützer dieser Gemeindeeinrichtungen weitergegeben werden. Dabei ist auf die umsatzsteuerlich korrekte Behandlung zu achten. Weiterführende Informationen zur Umsetzung der Gebührenbremse sollen in nächster Zeit seitens des Vorarlberger Gemeindeverbandes ergehen. Des Weiteren wird insbesondere auf die Verbuchung im selben Unterabschnitt wie die Vereinnahmung sowie auf das Schreiben der Abt. Finanzangelegenheiten (IIIa) vom 02.11.2023, Zahl: IIIa-439-1/2023-8, verwiesen.

l) <u>Stromkostenzuschuss des Landes (VSt. 2/9470 8611)</u>

Das Land Vorarlberg gewährt den Vorarlberger Gemeinden einen Stromkostenzuschuss in Höhe von insgesamt 10 Mio. Euro. Die erste Hälfte gelangt noch im Herbst 2023 und die zweite Hälfte im Frühjahr 2024 zur Auszahlung. Die auf die einzelnen Gemeinden für die Auszahlung der zweiten Hälfte im Frühjahr 2024 voraussichtlich entfallenden Zuschüsse sind der Anlage zu entnehmen.

m) <u>Gesetz über die Erhebung einer Abgabe von Zweitwohnsitzen und Wohnungsleerständen</u>

Am 4. Oktober 2023 wurde im Landtag das neue Gesetz über die Erhebung einer Abgabe von Zweitwohnsitzen und Wohnungsleerständen (Zweitwohnungsabgabegesetz – ZAG) beschlossen. Es wird voraussichtlich bis Mitte Dezember 2023 kundgemacht und mit 1. Jänner 2024 in Kraft treten. Gleichzeitig wird das Zweitwohnsitzabgabegesetz außer Kraft treten. Mit Inkrafttreten des ZAG wird auch die Fälligkeit der Abgabe neu geregelt werden. Die Abgabe entsteht erst mit Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres (Anm.: 31. Dezember) und ist von der abgabepflichtigen Person (§ 3 ZAG) bis zum 15. Februar des folgenden Jahres zu bemessen und an die Gemeinde zu entrichten.

3. Ergänzende Hinweise

a) Grundsteuermessbeträge

Für die Erhebung der Grundsteuermessbeträge ist das „Grundsteuer-Messbetragsverzeichnis“ mit Stand zum 01.01.2024 dem Voranschlag beizulegen.

b) Deckungsklassen (DKL)

Gemäß den maßgeblichen Bestimmungen des Vorarlberger Gemeindegesetzes (GG) ist die Einrichtung von DKL zwar grundsätzlich zulässig, jedoch nicht verpflichtend. DKL sind Zusammenschlüsse von Voranschlagstellen (VST), deren veranschlagte Mittelverwendungen untereinander deckungsfähig sind.

<u>Mindestvoraussetzungen für die Bildung von DKL:</u>

- Jährliche Beschlussfassung zum Voranschlag
- Verbale Beschreibung (Präambel) der jeweiligen DKL als Bestandteil des Voranschlags
- Kennzeichnung der DKL im Detailnachweis (eigene Spalte)
- Übersichtsliste aller DKL mit den dazugehörigen VST samt Werten (Beilage zum jeweiligen Rechnungsabschluss)

<u>Bei folgenden Konten bzw. VSt. ist eine Zuordnung zu DKL **nicht** zulässig:</u>

- Nicht finanzierungswirksame Konten
- Mittelaufbringungen (Erträge/Einzahlungen)
- Unterjährig neu eröffnete sowie bestehende VSt. ohne Budgetansatz

Des Weiteren sind die Bestimmungen des § 76 GG hinsichtlich der Bedeckung von Überschreitungen auch bei der Verwendung von DKL sinngemäß anzuwenden. Weiterführende Informationen zu DKL finden Sie auf der Homepage des Landes, unter „Themen/Budget & Finanzen/Gebarungskontrolle/Service für Gemeinden und Gemeindeverbände“.

4. Neuerungen aufgrund der VRV 2015

a) Vorhabensnachweis

Gemäß § 73 Abs. 1 lit. a GG ist dem Voranschlag ein „Nachweis über die Investitionsvorhaben und deren Finanzierung“ beizulegen. Der Nachweis soll eine Gesamtsicht über die einzelnen Vorhaben der Gemeinde ermöglichen. Um dies zu gewährleisten, ist insbesondere bei mehrjährigen Projekten darauf zu achten, dass die korrekten Gesamtsummen im Nachweis abgebildet werden (ev. Korrekturen der Budgetwerte des Vorjahres erforderlich).

Empfehlungen der Abteilung Gebarungskontrolle zum Inhalt des Nachweises über Investitionsvorhaben finden Sie auf der Homepage des Landes, unter „Themen/Budget & Finanzen/Gebarungskontrolle“.

Insbesondere sind noch folgende Punkte zu beachten:

- In den Nachweis über die Investitionsvorhaben sind keine Projekte aufzunehmen, welche laut Mittelfristigem Finanzplan erst in den Planjahren vorgesehen sind und im aktuellen Voranschlag noch keine budgetären Auswirkungen haben.
- Die Projekte sind über die „Gesamtlaufzeit“ ausgeglichen zu budgetieren bzw. müssen negative Salden (Unterfinanzierungen) durch entsprechende Zahlungsmittelreserven (Liquide Mittel) gedeckt sein.
- Neben der vollständigen Erfassung der Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen sind die Bezeichnung, die Laufzeit sowie die geplanten Gesamtkosten des Vorhabens zu erfassen.

b) Anlage 4 – Personaldaten der Gemeinde, Anlage 1e – Darstellung Ergebnishaushalt nach § 1 Abs. 2 VRV 2015

Es wird darauf hingewiesen, dass die Anlage 4 „Personaldaten des Landes/der Gemeinde(n) für das Jahr jjjj (t) iSd ÖStP“ sowie die Anlage 1e „Darstellung – Ergebnishaushalt nach § 1 Abs. 2“ laut VRV 2015 dem Voranschlag nicht beigelegt werden müssen.

c) Kontenplan auf der Homepage des Landes

Ein Kontenplan, in welchem diverse Empfehlungen für einheitliche Kontierungen (bspw. Vorgaben der Statistik Austria) eingearbeitet wurden, ist auf der Homepage des Landes abrufbar. Der Kontenplan wird von der Abt. IIIc laufend aktualisiert und den Gemeinden über allfällige Änderungen berichtet.

Auf folgende Kontierungsempfehlungen möchten wir noch gesondert hinweisen:

	Neu	Bisher
Laufende Abgangsdeckungsbeiträge an die GIG	781xxx	755xxx
Einmalige Beiträge an die GIG (Kapitaltransfers)	7869xx	7559xx

d) <u>Erfassung und Bewertung von kofinanzierten Schutzbauten im Gemeindevermögen</u>

Mit der 2. Novelle zur VRV 2015 wurden die Empfehlungen des VR-Komitees, VR-K Nr. 05-VRV 2015 vom 29.10.2020 umgesetzt und die erforderlichen Konten im Kontenplan berücksichtigt.

<u>Konten für die Erfassung von kofinanzierten Schutzbauten:</u>

Konto 069 „Im Bau befindliche kofinanzierte Schutzbauten“

Konto 051 „Kofinanzierte Schutzbauten“
Konto 300 „Kapitaltransfers von Bund, Bundesfonds und Bundeskammern“
Konto 301 „Kapitaltransfers von Ländern, Landesfonds und Landeskammern“
Konto 302 „Kapitaltransfers von Gemeinden, Gemeindeverbänden (ohne marktbestimmte Tätigkeit und Gemeindefonds“

Konto 680 „Planmäßige Abschreibung“
Konto 098 „Wertberichtigung zu kofinanzierten Schutzbauten“

Konto 813 „Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüssen (Kapitaltransfers)“

Weiterführende Informationen finden Sie auf der Homepage des Landes, unter „Themen/Budget & Finanzen/Gebarungskontrolle/Service für Gemeinden und Gemeindeverbände“.

e) <u>Neue Konten für die Verbuchung von inneren Darlehen</u>

Für die Verbuchung von inneren Darlehen wurden die Konten 288 „Innere Anleihen/Darlehen (Forderung)“ und 336 „Innere Anleihen/Darlehen (Verbindlichkeiten)“ ab dem Voranschlag 2024 neu aufgenommen. Innere Darlehen, die aus mit Zahlungsmittelreserven hinterlegten Haushaltsrücklagen stammen, sind in der Anlage 6b „Nachweis über Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven“ darzustellen. Sämtliche bisher über das Konto 936 verbuchten inneren Darlehen sind im Jahr 2024 rückzuführen und mit den neuen Konten korrekt einzubuchen.

f) <u>Veröffentlichung Voranschlag als auch Rechnungsabschluss</u>

Neben dem Wortlaut des § 73 Abs. 5 GG wird ergänzend für die Veröffentlichung des Voranschlages (als auch des Rechnungsabschlusses) auf die Verpflichtung des Österreichischen Stabilitätspaktes 2012, konkret des Art. 12 Abs. 1 sowie die Bestimmungen der VRV 2015 verwiesen, wonach die Gebietskörperschaften ihren Voranschlag und Rechnungsabschluss inklusive aller Beilagen zeitnah an die

Beschlussfassung in einer Form im Internet zur Verfügung zu stellen haben, „die eine weitere Verwendung ermöglicht (zB. downloadbar, keine Images oder PDF).“ Voranschlag und Rechnungsabschluss samt Anlagen sind in einem PDF-Format auf einer Website der Gebietskörperschaft zu veröffentlichen, das OCR-tauglich ist, dh. mit dem eine Textsuche möglich ist.

Wir weisen darauf hin, dass eine ausschließliche Verlinkung auf die Transparenzplattform www.offenerhaushalt.at die gesetzlichen Erfordernisse nicht erfüllt.

AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG @ AMTSSIGNATUR	Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes. Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://www.signaturpruefung.gv.at/ verfügbar. Ausdrucke des Dokuments können beim Amt der Vorarlberger Landesregierung Landhaus A-6901 Bregenz E-Mail: land@vorarlberg.at überprüft werden.